

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ulm

vom 15. Februar 2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 15. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung vom 17. Dezember 1975 in der Fassung vom 21. November 2007 wird wie folgt geändert:

I. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

II. § 2 Absatz 1, Ziffer 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

- b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

III. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

IV. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Grundgebühr für die Erdbestattung

(1) Die Grundgebühr für die Erdbestattung schließt folgende Leistungen ein:

- 1. die Tätigkeit der Verwaltung
- 2. das Ausheben des Grabes in einfacher Tiefe, das Verbringen des Sarges zum Grab, die Bestattung und das Schließen des Grabes

(2)	Die Grundgebühr beträgt für Verstorbene über 10 Jahre	1.170 €
	von 2 - 10 Jahren	770 €
	unter 2 Jahren	370 €
(3)	Werden Leistungen nach Abs. 1 Ziff. 2 nur teilweise beansprucht, beträgt die Gebühr für Verstorbene über 10 Jahre	870 €
	von 2 - 10 Jahren	670 €
	unter 2 Jahren	320 €

V. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebühr für Urnenbeisetzung

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt:

1.	wenn die Einäscherung in Ulm erfolgt	255 €
2.	wenn die Einäscherung auswärts erfolgt (einschließlich Urnenanforderung)	285 €

VI. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebühren für sonstige Leistungen und Benutzungen

(1)	Benutzung folgender Friedhofseinrichtungen	
1.	Große Feierhalle mit Orgel	290 €
2.	Kleine Feierhalle mit Orgel	120 €
3.	Feierhalle in den Stadtteolfriedhöfen Söflingen und Wiblingen	200 €
4.	Feierhallen und Feierplätze in den übrigen Vorortfriedhöfen	150 €
	- werden die Feierhallen über die Regelnutzungszeit von 30 Minuten hinaus in Anspruch genommen, erhöhen sich die Gebührensätze um 50 v.H. je weitere angefangene halbe Stunde	
5.	Verabschiedungsraum Neuer Friedhof	70 €
6.	Leichenzellen und Aufbahrungsräume je angefangener Tag	
	a) Neuer Friedhof	
	- Aufbahrungsraum 17 m ²	50 €
	- Aufbahrungsraum 12 m ²	40 €
	- Aufbahrungsraum 8 m ²	30 €
	b) Stadtteolfriedhöfe Söflingen und Wiblingen	37 €
	c) Übrige Vorortfriedhöfe	28 €
7.	Kühlraum täglich	20 €

8.	Waschraum	
	a) für rituelle Waschungen	80 €
	b) zur Durchführung der 2. Leichenschau	40 €
9.	Aufbewahren der Aschurne nach der Einäscherung je angefangenen Monat, für den Monat der Einäscherung wird keine Gebühr erhoben	25 €
(2)	Sonstige Bestattungsleistungen	
1.	Beisetzung von Körperteilen und Leibesfrüchten	140 €
2.	Bestattung überführter Gebeine	400 €
3.	Ausgrabungen	
	a) von Verstorbenen zur Feuerbestattung oder Überführung	1.270 €
	b) von Gebeinen	970 €
	c) einer Asche	160 €
4.	Umbettungen	
	a) von Verstorbenen	2.000 €
	b) von Gebeinen	1.490 €
	c) einer Asche	285 €
5.	Vertiefen eines Grabes bei doppeltiefer Bestattung	185 €
6.	Tieferlegen eines Verstorbenen	660 €
7.	Sonderleistungen	

Für Leistungen, die nicht einzeln aufgeführt sind, werden Gebühren nach den im Einzelfall entstehenden tatsächlichen Aufwendungen gesondert berechnet.

VII. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Reihengräber

(1) Für Reihengräber werden für die Dauer der Ruhezeit erhoben:

1.	Reihengräber zur Erdbestattung für Verstorbene	
	über 10 Jahre	600 €
	von 2 - 10 Jahren	300 €
	unter 2 Jahren	120 €
2.	Reihengräber zur Aschenbeisetzung für Verstorbene über 10 Jahre	450 €
	von 2 - 10 Jahren	250 €
	unter 2 Jahren	120 €
3.	Urnengemeinschaftsgräber	
	a) Gemeinschaftsgrab anonym	530 €
	b) Baumgrab anonym	550 €
	c) Baumgrab mit Namenstafel	780 €
	d) Stelengemeinschaftsgrab	640 €

- | | | |
|----|---|---------|
| 4. | Grabstellen in Urnengemeinschaftsanlagen: | |
| | a) Anlage „Garten der Erinnerung“ | 1.320 € |
| | b) Anlage „Unter der Linde“ | 1.690 € |

VIII. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Wahlgräber zur Erdbestattung

(1) Für Wahlgräber zur Erdbestattung werden für die Dauer der Nutzungszeit erhoben:

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Gräber in Feldern mit dichter Belegung
für Verstorbene | |
| | über 10 Jahre | 1.800 € |
| | unter 10 Jahren | 620 € |
| | bei doppeltiefer Belegung zusätzlich | 380 € |
| 2. | Gräber in Feldern mit lockerer Belegung
für Verstorbene | |
| | über 10 Jahre | 2.160 € |
| | unter 10 Jahren | 790 € |
| | bei doppeltiefer Belegung zusätzlich | 500 € |
| 3. | Gräber in hervorragender Lage
für Verstorbene | |
| | über 10 Jahre | 2.700 € |
| | unter 10 Jahre | 1.170 € |
| | bei doppeltiefer Belegung zusätzlich | 820 € |
| 4. | Grabanlagenplätze in hervorragender Lage
je m ² Grabplatzfläche | 720 € |
- (2) Für Grabnutzungsrechte an Mehrfachgräbern wird die entsprechende mehrfache Gebühr berechnet.

IX. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Wahlgräber zur Aschenbeisetzung

Für Wahlgräber zur Aschenbeisetzung werden für die Dauer der Nutzungszeit erhoben:

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Urnenkleingräber (60 x 60 cm) | 770 € |
| 2. | Urnengräber (80 x 80 cm) | 1.200 € |
| 3. | Urnengräber (1,00 x 1,00 m) | 1.980 € |
| 4. | Urnengräber (1,20 x 1,20 m) | 2.970 € |
| 5. | Urnengräber (1,50 x 1,50 m) | 3.180 € |
| 6. | Urnengräber (2,00 x 2,00 m) | 4.200 € |
| 7. | Große Grabplätze in hervorragender Lage
je m ² Grabplatzfläche | 720 € |

- | | | |
|----|--|---------|
| 8. | Wahlgrab in Urnengemeinschaftsanlagen
(Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre) | |
| | a.) Anlage „Garten der Erinnerung“ | 2.200 € |
| | b.) Anlage „Unter der Linde“ | 2.900 € |

X. § 11 erhält folgende Fassung

§ 11 Nutzungsdauer

- (1) Die in den §§ 9 und 10 festgesetzten Gebühren gelten für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren, bei Wahlgräbern für Kinder und bei Urnenkleingräbern für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren.
- (2) Wird das Nutzungsrecht für eine kürzere Zeit erneuert, ermäßigt sich die Gebühr anteilig der dann in Anspruch genommenen Jahre. Werden Grabrechte für bestehende Wahlgräber zur Erdbestattung (§ 9) mit voller Nutzungsdauer neu erteilt, ermäßigt sich die Gebühr um 50/100.
- (3) Bei Verzicht auf die weitere Ausübung des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungsdauer wird auf Antrag ein der Kürzung der Nutzungsdauer entsprechender Teil der Gebühr erstattet.

XI. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|------|
| 1. | für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf einen anderen Berechtigten | 25 € |
| 2. | bei Verzicht auf die weitere Ausübung des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungsdauer, wenn die anteilige Nutzungsgebühr erstattet wird | 50 € |
| 3. | für die Erteilung der Feuerbestattungserlaubnis | 20 € |

XII. § 13 Abs.2 und 3 erhält folgende Fassung:

- | | | |
|-----|---|-------|
| (2) | Die Gebühr beträgt für stehende Grabmale | |
| 1. | bei Reihengräbern, Kindergräbern sowie Urnenkleingräbern | 110 € |
| 2. | bei einstelligen Wahlgräbern sowie Urnengräbern ab 0,80 x 0,80 m | 160 € |
| 3. | bei mehrstelligen Wahlgräbern sowie Urnengräbern ab 2,00 x 2,00 m | 205 € |
| (3) | Die Gebühr beträgt für liegende Grabmale | |
| 1. | bei Reihengräbern, Kindergräbern sowie Urnenkleingräbern | 60 € |
| 2. | bei einstelligen Wahlgräbern sowie Urnengräbern ab 0,80 x 0,80 m | 85 € |
| 3. | bei mehrstelligen Wahlgräbern sowie Urnengräbern ab 2,00 x 2,00 m | 95 € |

XIII. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Abräumen von Gräbern und Anlegen von Rasengräbern

(1) Die Gebühr für das Abräumen der Grabanlagen einschließlich der Entsorgung des Abraummaterials beträgt

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | bei Urnenkleingräbern | 100 € |
| 2. | bei einstelligen Erdgrabstätten und sonstigen Urnengräbern | 200 € |
| 3. | bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten und Urnengräbern ab 1,50 x 1,50 m | 340 € |

(2) Die Gebühr für die Anlage von Rasengräbern einschließlich der Pflege auf die Dauer der Nutzungszeit beträgt

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | bei Urnenkleingräbern | 100 € |
| 2. | bei einstelligen Erdgrabstätten und sonstigen Urnengräbern | 315 € |
| 3. | bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten und Urnengräbern ab 1,50 x 1,50 m | 590 € |

XIV. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Zulassungsgebühren

Für die Zulassung zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit auf den Friedhöfen werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- | | | |
|----|-------------------------|-------|
| a) | Allgemeine Zulassung | 250 € |
| b) | Zulassung im Einzelfall | 50 € |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Ulm, 15. Februar 2017

Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tag der Veröffentlichung: 22.02.2017